



5/8/05

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
BESCHLUSS**

Aktenzeichen: OVG 11 N 1.05
VG 1 A 38.00

In der Verwaltungsstreitsache

1. Georg Pientka
2. Hotel garni Pientka GmbH i.L.,
vertreten durch den Geschäftsführer Georg Pientka

zu 1 und 2 wohnhaft: Furtwänglerstr. 9, 14193 Berlin,

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

Georg Pientka,

Furtwänglerstr. 9, 14193 Berlin,

Kläger und Antragsteller,

gegen

Land Berlin,

vertreten durch:

7018/2
Präsidentin des Kammergerichts,
Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,
dort. Az.: Proz.L.A 7.00 KG,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Laudemann, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Apel und die Richterin am Verwaltungsgericht Hoock am 3. August 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Berufungszulassungsantrag gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. März 2004 hat keinen Erfolg.

Für den Prozesskostenhilfeantrag sind die Antragsteller zwar postulationsfähig. Der in § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – für einen Antrag in Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht angeordnete Vertretungszwang gilt nicht für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, § 78 Abs. 3 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu Protokoll der Geschäftsstelle und damit ohne anwaltliche Vertretung erklärt werden darf.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Dies ergibt sich allerdings nicht daraus, dass die Antragsteller bisher nicht durch einen Prozessbevollmächtigten im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO vertreten werden und das Rechtsschutzbegehren damit auch nicht innerhalb der Frist für

den Berufungszulassungsantrag (§ 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO) wirksam gestellt worden ist; denn die Antragsteller sind vor der Entscheidung über ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne ihr Verschulden an der wirksamen Einlegung des Rechtsmittels gehindert gewesen, so dass jedenfalls diesbezüglich die Gewährung von Wiedereinsetzung nicht ausgeschlossen ist. Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass die Antragsteller im Hinblick auf den Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht bislang noch kein Rechtsmittel einlegen wollten, sondern es nur angekündigt haben, um im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe durch den beigeordneten Rechtsanwalt ein wirksames Rechtsmittel einzulegen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist aber unbegründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Antragsteller auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Ausführungen aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO). Die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist nur zuzulassen, wenn zumindest einer der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt ist. Diesen Anforderungen für die Zulassung der Berufung braucht der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels anwaltlicher Vertretung zwar noch nicht zu entsprechen, doch sind mit dem Antrag - zumindest in groben Zügen - die Zulassungsvoraussetzungen so weit zu umreißen, dass dem Oberverwaltungsgericht ermöglicht wird, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Zulassungsgrund vorliegt, und damit die Erfolgsaussicht des Antrags auf Zulassung der Berufung einzuschätzen. Ermittlungen von Amts wegen, wie sie § 118 Abs. 2 ZPO vorsieht, sind mit dem Zweck des Zulassungsverfahrens nicht zu vereinbaren und müssen daher unterbleiben (vgl. OVG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 1. April 1998 - 4 A 29/98 -; VGH Kassel, Beschluss vom 27. Mai 1997 - 13 UZ 1213/97 -, NVwZ 1998, S. 203, jew. zit. nach juris). Diesen abgeschwächten Anforderungen an die Darlegung von Zulassungsgründen bei der Prüfung der Erfolgsaussicht genügt der Antrag der Antragsteller, Prozesskostenhilfe für die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu gewähren, nicht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gemäß § 40 Abs. 1 VwGO für das Begehren der Antragsteller nicht eröffnet sei; die Verwaltungsgerichte seien nicht dazu berufen, Entscheidungen anderer Gerichte zu überprüfen. Demgegenüber

machen die Antragsteller in dem vorgelegten Entwurf einer Zulassungsschrift im Kern geltend, das Verwaltungsgericht habe den Tatbestand des angegriffenen Urteils frei erfunden; bei wahrheitsgemäßer Feststellung des Tatbestands hätte das Verwaltungsgericht der Klage stattgeben müssen. Die Antragsteller legen ausführlich dar, dass mehrere zivilrechtliche Urteile des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts - ihrer Ansicht zufolge - ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Das Verwaltungsgericht habe seinerseits einen Gehörsverstoß begangen, indem es die auf Feststellung einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG durch das Landgericht Berlin sowie das Kammergericht gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen habe.

Dieser Vortrag lässt Ansatzpunkte, die geeignet wären, eine Zulassung der Berufung wegen des sinngemäß geltend gemachten Verfahrensfehlers der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zu rechtfertigen, nicht erkennen. Auch unter Berücksichtigung der abgeschwächten Anforderungen an die Darlegung von Zulassungsgründen im vorliegenden Verfahren kann das Vorbringen der Antragsteller schon deshalb nicht zum Erfolg führen, weil sie sich einer Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils verweigern und lediglich ihren Vortrag zur Sache aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholen. Dass das Verwaltungsgericht diesem Vortrag der Antragsteller nicht gefolgt ist, begründet indes keine Verletzung rechtlichen Gehörs.

Für die von den Antragstellern weiterhin geltend gemachte Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht bestehen keine Anhaltspunkte, weil aus der insoweit maßgeblichen Sicht des Verwaltungsgerichts wegen der Unzulässigkeit der Klage kein Anlass bestand, den Sachverhalt – etwa durch die von den Antragstellern beantragte Beiziehung von Akten - weiter aufzuklären. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für den von den Antragstellern gerügten Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) ersichtlich.

Auch die von den Antragstellern sinngemäß geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) im Hinblick darauf, dass der Tatbestand der Berichtigung bedürfe, liegen nicht vor. Die Berichtigung des Tatbestands gemäß § 119 Abs. 1 VwGO fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, das den Berichtigungsantrag der Antragsteller mit Beschluss vom 9.

August 2004 unanfechtbar abgelehnt hat. Ernsthafte Richtigkeitszweifel werden mit dem diesbezüglichen Vortrag der Antragsteller nicht begründet.

Schließlich sind auch unabhängig vom Vorbringen der Antragsteller Gründe, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Laudemann

Apel

Hoock



Ausgefertigt

Apel
Jang

